

FG Berlin mit  
steuerzahlerfreund-  
licher Entscheidung

### ► Werbungskosten

#### Arbeitszimmer: Bei Bereitschaftsdienst winkt 1.250 Euro Abzug

| Verfügt eine Oberamtsanwältin in den Büroräumen der Anwaltschaft untertags über einen Arbeitsplatz, der ihr jedoch abends, nachts und an den Wochenenden nicht zur Verfügung steht, muss sie aber nachts sowie an Wochenenden telefonische Bereitschaftsdienste (im häuslichen Arbeitszimmer) leisten, so steht ihr in Höhe von 1.250 Euro ein Werbungskostenabzug zu. Das hat das FG Berlin-Brandenburg klargestellt. |

Für das FG gilt das ungeachtet dessen, dass die Nacht- bzw. Wochenendbereitschaftsdienste nur einen geringen Teil der Arbeitsleistung der Oberamtsanwältin ausmachten (hier: bei 239 Arbeitstagen unter zwei Prozent) und dass sie nicht zwingend in einem häuslichen Arbeitszimmer vorgenommen werden müssten (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.12.2020, Az. 7 K 7097/18, Abruf-Nr. 221273).

#### ▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Arbeitszimmer: So nutzen Sie alle Steuersparchancen“ auf [ssp.iww.de](http://ssp.iww.de) → Abruf-Nr. 46823340
- Beitrag „Bereitschaftsdienst am Wochenende: FG München genehmigt Kostenabzug fürs Arbeitszimmer“, SSP 3/2017, Seite 19 → Abruf-Nr. 44510628

### ► Arbeitszimmer

#### Eigenheimverkauf: Gewinn trotz Arbeitszimmer steuerfrei

| Der Gewinn aus dem Verkauf Ihres Eigenheims ist auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn Sie zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt haben. Das hat der BFH jetzt zu Ihren Gunsten entschieden. |

Im konkreten Fall hatte ein Ehepaar innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist die Eigentumswohnung verkauft. In der Wohnung hatte es ein häusliches Arbeitszimmer genutzt und dafür Werbungskosten in Höhe von 1.250 Euro pro Jahr abgesetzt. Das Finanzamt wollte den auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer unterwerfen. Begründung: Ein für die Arbeitnehmertätigkeit als häusliches Arbeitszimmer genutzter Gebäudeteil sei – unabhängig von der Qualifizierung als einzeln veräußerbares Wirtschaftsgut – bei der Veräußerung der selbst bewohnten Eigentumswohnung nicht den eigenen Wohnzwecken nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG zuzuordnen und damit auch nicht von der Besteuerung ausgenommen. Die Veräußerung des Gebäudeteils „häusliches Arbeitszimmer“ erfülle daher den Veräußerungstatbestand des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Wie zuvor das FG Baden-Württemberg überstimmte jetzt aber auch der BFH das Finanzamt. Für die Ausnahme von der Besteuerung aufgrund von Eigennutzung ist es nicht schädlich, dass ein (untergeordneter) Teil des Wirtschaftsguts „Eigentumswohnung“ ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt worden ist (BFH, Urteil vom 01.03.2021, Az. IX R 27/19, Abruf-Nr. 223631).

BFH gibt Finanzver-  
waltung im Revisi-  
onsverfahren kontra